

**Stadtwerke
Coesfeld**

Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen
FB IV 621.41; 621.64

Unser Zeichen
Bü/Bri

Ansprechpartner
Bernd Büning

Email
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
01.06.2011

2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Darfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung der o. g. Satzung werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In Punkt 5 Erschließung/Ver- und Entsorgung wird in der Begründung der Änderungssatzung aufgeführt, dass die Löschwasserversorgung (800/min. für mind. 2 Stunden) über das Trinkwassernetz des Wasserwerkes entnommen werden kann.

Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest. Abgesehen davon begründet das Arbeitsblatt als technische Regel keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gemeinde; so auch ausdrücklich das Vorwort zum Arbeitsblatt.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist – wie zuvor ausgeführt – nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

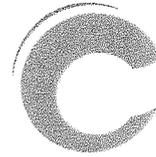


Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1481
Ust.-IDNr.: DE 124468709

...

Bankverbindung rückseitig!



Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungen).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder –entnahme ist hiernach grundsätzlich – mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) – nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und –entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher ist die Satzung insofern anzupassen, als dass eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwasser-Netz sicherzustellen ist, sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen erfolgt.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld vom 01.06.2011, Anlage I, SV VIII/320

In Punkt **5. Erschließung/Ver- und Entsorgung** der Begründung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortseil Darfeld wird der 3. Absatz gestrichen und als Roteintragung durch folgenden Absatz ersetzt:

„Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/Min für eine Löszeit von 2 Stunden sicherzustellen.

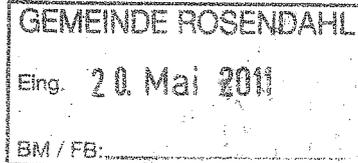
Die erste Löschwasserversorgung wird durch die in den Feuerwehrfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Osterwick vorhandene Löschwassermenge von 3.600 Liter des Löschzuges Osterwick, 3.600 Liter des Löschzuges Holtwick und 2.500 Liter des Löschzuges Darfeld abgesichert. Anschließend kann nach dem Notfallplan der Feuerwehr die Wassermenge des Feuerlöschteiches im nördlichen Bereich der Straße „Maykamp“ mit einem Fassungsvermögen von 500 cbm genutzt werden. Zudem kann im südlichen Bereich des Plangebietes noch auf eine sich im privaten Eigentum befindliche Wassermenge eines Teiches am „Mühlenweg“, Gemarkung Darfeld, Flur 15, Flurstück Nr. 33, zugegriffen werden.

Sollten diese Wassermengen nicht ausreichen, kann das öffentliche Trinkwassernetz zur Löschwasserversorgung genutzt werden. Zur Löschwasserentnahme sind eingebauten Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsplatz W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.“



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09
48713 Rosendahl



Bearbeitung: Werner Knopp
Telefon: (02 01) 24 20-133
Telefax: (02 01) 24 20-199
e-Mail: KnoppW@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.05.2011
VMS-Nummer
256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

54141-541pt/005-2317

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Darfeld
Bezug: 28.04.11 – IV/621.64
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, die ehemaligen Bahnanlagen, obwohl diese noch dem Fachplanungsvorbehalt unterliegen, in den Generationenpark „Kulturbahnhof Darfeld“ zu integrieren.

Da die Bahnanlagen nicht gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) förmlich freigestellt sind, ist die Planung für diesen Bereich rechtlich nicht abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knopp

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, vom 18.05.2011 Anlage II, SV VIII/320

Für die ehemaligen Bahnanlagen wird keine förmliche Freistellung nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt. Der Flächennutzungsplan bleibt in diesem Bereich bestehen.

Eine Entwidmung der Bahntrasse wird nicht vorgenommen, um im Falle einer späteren Aktivierung der Bahnstrecke noch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bahntrasse zu erfüllen.